

Aufgrund von §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 und § 23 Absatz 2 und Absatz 5 des Sächsischen Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVo) vom 28. Dezember 1999 sowie der Anordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Stiftung einer Feuerwehr-Ehrenurkunde und eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. Juni 1992 wird durch den Beschluss des Stadtrates verordnet:

Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein vom 29.06.2000

1. Nach § 2 wird folgender § 3 neu eingefügt:

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitswachen bei öffentlichen Veranstaltungen

Brandsicherheitswachen sind Leistungen der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die auf Anordnung der Gemeinde erbracht werden.

Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eine Entschädigung von 7,00 EURO pro geleistete Stunde.

2. Im bisherigen § 3 der Satzung wird Satz 1 neu gefasst:

Die Entschädigung wird quartalsweise an die im § 1 bis § 3 dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein gezahlt.

3. Die folgenden Paragraphen rücken in ihrer Benennung jeweils 1 Ziffer weiter.

Inkrafttreten:

Diese Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein vom 29.06.2000 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein, den 06.12.2002

Wolfgang Sedner
Bürgermeister